

Teilungsordnung für Altersvorsorgeverträge der Sutor Bank GmbH

(interne und externe Teilung von Anrechten aus der privaten Altersvorsorge aufgrund eines Versorgungsausgleichs)

Sutor Bank GmbH | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

SUTORBANK

HAMBURGISCHE PRIVATBANKIERS SEIT 1921

TEILUNGSORDNUNG FÜR VERTRÄGE DER SUTOR BANK GMBH
UND DES SIGNAL IDUNA DEPOTSERVICES DER SUTOR BANK GMBH

§ 1 Anwendungsbereich

1.

Diese Teilungsordnung regelt im Falle der Ehescheidung oder bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Teilung der Anrechte aus der privaten Altersvorsorge nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) für Altersvorsorgeverträge der Max. Heinr. Sutor oHG (im Folgenden auch „Bank“).

2.

Auszugleichen sind alle Anrechte gemäß den Voraussetzungen der §§ 2, 3 VersAusglG, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte während der Ehezeit erworben hat und die er nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ausgleichen muss.

§ 2 Formen des Versorgungsausgleichs

1. Interne Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet. Eine interne Teilung erfolgt nur, wenn der Ausgleichswert größer als der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Wert ist.

2. Externe Teilung

Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG genannte Wert ist, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 18 Abs. 3 VersAusglG genannte Wert ist, erfolgt der Versorgungsausgleich nur auf Anforderung des Familiengerichts.

3. Vereinbarungen der Ehegatten

Die Ehegatten können gemäß §§ 6 - 8 VersAusglG Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, soweit diese der Teilungsordnung nicht entgegenstehen.

4. Sonstiges

Liegt bei dem Ausgleichsberechtigten eine Steuerpflicht in den USA vor, erfolgt generell die externe Teilung. Aufgrund der reinen Fondsanlage der Sutor Bank ist die Anlage von Fondsanteilen für Ausgleichsberechtigte mit einer Steuerpflicht in den USA nicht möglich.

§ 3 Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs

1. Interne Teilung

Es wird ein neuer Vertrag bei der Bank abgeschlossen. Der Vertrag erfüllt die gesetzlichen Grundlagen des AltZertG. Eine Zustimmung zur Eröffnung des neuen Vertrages ist nicht erforderlich.

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß § 4 Abs. 3 wird ein nicht beitragspflichtiges Depot für die ausgleichsberechtigte Person eingerichtet.

Für die Depoteröffnung gelten folgende Konditionen:

- Die ausgleichsberechtigte Person ist Depotinhaber.
- Grundsätzlich werden die Leistungsmerkmale übernommen; der Charakter des eingerichteten Depots entspricht hinsichtlich der Garantien und der Produktkategorie der ursprünglichen Altersvorsorge gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. Halbsatz VersAusglG.
- Das Depot wird für den Ausgleichspflichtigen mit dem aktuell möglichen Tarif eröffnet. Für den Ausgleichsberechtigten ergeben sich dadurch keine Nachteile. Die Kosten werden identisch berücksichtigt. Ein eventuell mit dem Ausgleichspflichtigen vereinbarter Rentengarantiefaktor wird für den Ausgleichsberechtigten übernommen.
- Die Depoteröffnung erfolgt am 1. des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.

Der Beginn der Auszahlungsphase wird grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen war.

2. Externe Teilung

Sofern eine externe Teilung erfolgt, wird der Ausgleichswert ohne Abzug von Kosten für die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts

der ausgleichspflichtigen Person zur Verfügung gestellt. Das Wahlrecht ist im § 15 VersAusglG geregelt.

Das Depot der ausgleichspflichtigen Person wird entsprechend reduziert. Der ermittelte Wert wird dem anderen Versorgungsträger zur Begründung eines Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person zur Verfügung gestellt.

§ 4 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

1. Ehezeitanteil

Zu bestimmen sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteil).

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten wird jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit das Anrecht der privaten Altersvorsorge, der Wert des Depots des Ausgleichsverpflichteten ermittelt. Erträge, welche vor Beginn der Elternzeit dem Ausgleichspflichtigen entstanden sind, werden bei der Berechnung des Depotwertes zum Beginn der Ehezeit nicht berücksichtigt. Ein negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Depot, ist der Wert mit Null anzusetzen. Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil.

2. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils. Bei Geringfügigkeit des Ausgleichsbetrages (§ 18 VersAusglG Abs. 3) soll der Ausgleichsbetrag nicht geteilt werden.

3. Kosten

Zur Deckung des entstehenden Bearbeitungsaufwandes werden bei einer internen Teilung je nach Tarif Kosten in Höhe von 80,00 EUR bis 150,00 EUR berechnet. Diese Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen.

§ 5 Herabsetzung des Depotwertes bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Kapitalwert des Depots der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gemäß § 4 Abs. 2 gemindert. Der Kapitalwert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß § 4 Abs. 3 reduziert. Der Tarif bleibt mit seinen Leistungsmerkmalen erhalten bzw. wird wie in § 3 Abs. 1 dargestellt, für den Ausgleichsberechtigten umgesetzt. Der Depotwert reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich. Sollten sich zwischen der Auskunftserteilung und der Rechtskraft des Beschlusses Kursschwankungen ergeben, wird der dann gültige Wert des Depots des Ausgleichspflichtigen zur Teilung herangezogen.

§ 6 Anpassungsregelung

1.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt.

2.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

3.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens mit der Bank vereinbart worden wären.

4.

Im Falle der Einführung neuer, Schließung oder der Modifikation bestehender Tarife und Vertragsbedingungen, werden wir diese Versorgungsordnung entsprechend den hieraus resultierenden Erfordernissen anpassen oder ergänzen.

5.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.